



BI-JUS – bidirektionales juristisches Informationssystem

Susanne Junker/Barbara Genius-Devime

I. Einleitung

Die enger werdenden Beziehungen zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland führen immer häufiger dazu, daß grenzüberschreitende Rechtsprobleme auftauchen. Da mit einer Vereinheitlichung der unterschiedlichen Rechtssysteme beider Länder – im Rahmen der Integrationsbemühungen der EG – in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, ist zur Lösung dieser Rechtsfragen die Kenntnis des Rechts des anderen Landes erforderlich. Vielfach verfügen jedoch weder die deutschen noch die französischen Juristen – seien sie nun Anwälte, Rechtsberater oder Juristen in der Wirtschaft – über diese Kenntnisse. Sie müßten die Sprache und den Aufbau des Rechtssystems beherrschen und sich ständig mit diesem Recht beschäftigen. Aus den gleichen Gründen ist auch der gezielte Zugriff auf Veröffentlichungen, Aufsätze und Dokumente des ausländischen Rechts zu abgegrenzten Rechtsfragen oder die Erörterung eines Rechtsproblems mit dem ausländischen Fachkollegen schwierig. Für die mit solchen Rechtsfragen befaßten Juristen bietet es sich daher – zumindest in einer ersten Phase – an, auf Dokumente, die in ihrer Muttersprache über die Frage des ausländischen Rechts abgefaßt sind, zurückzugreifen.

Konventionelle vs. „bidirektionale“ juristische Informationssysteme

Konventionelle juristische Informationssysteme in Deutschland (juris) oder Frankreich (zum Beispiel JURIDIAL) informieren primär über das nationale Recht und Rechtssystem in der jeweiligen Landessprache. Sie erleichtern dem Juristen des anderen Landes, der nicht über die notwendigen sprachlichen und juristischen Kenntnisse verfügt, die Informationssuche und -aufnahme nicht.

BIJUS = Banque bidirectionelle d'Informations Juridiques de l'Université de la Sarre

Das bidirektionale juristische Informationssystem *BIJUS* (Banque bidirectionelle d'Informations Juridiques de l'Université de la Sarre), das gegenwärtig am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Lehrstuhl für französisches öffentliches Recht (Professor Autexier), auf der Grundlage einer zweijährigen Zusammenarbeit (1987–1989) mit der Firma Siemens entsteht, will dagegen über das Recht des anderen Landes durch den Nachweis von Veröffentlichungen in der eigenen Sprache informieren.

Das Informationssystem enthält daher zwei Quellensammlungen: eine Quellensammlung FBIJUS für französische Benutzer mit Informationen über französischsprachige Arbeiten zum deutschen Recht und eine Quellensammlung DBIJUS für deutsche Benutzer mit Informationen über deutschsprachige Arbeiten zum französischen Recht.

Im folgenden wird exemplarisch die Quellensammlung DBIJUS (BIJUS für deutsche Benutzer) vorgestellt.

II. Die Quellensammlung DBIJUS

Die Quellensammlung DBIJUS besteht aus den sogenannten *Zielinformationen*. Diese Zielinformationen enthalten Hinweise auf deutschsprachige Arbeiten zum französischen Recht. Erfasst werden Veröffentlichungen von Rechtstexten, Veröffentlichungen von Entscheidungen der Rechtsprechung, rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen und Veröffentlichungen, die Themen aus den Bereichen Politik, Gesellschaft und Wirtschaft behandeln und zugleich juristische Fragen erörtern. Die Quellensammlung deckt alle Gebiete des französischen Rechts ab.

Der Benutzer erfährt durch den Zugriff auf die Zielinformationen, welche deutschsprachigen Arbeiten es zu einer ihn interessierenden Frage im französischen Recht gibt und ob diese Veröffentlichungen für seine Fragestellung relevant sind. Der Textteil jeder Zielinformation enthält daher folgende Angaben:

Susanne Junker und Barbara Genius-Devime arbeiten am Lehrstuhl der Universität des Saarlandes für französisches öffentliches Recht am Projekt BIJUS mit.



1. Angabe des *Autors* der in der Zielinformation nachgewiesenen Veröffentlichung.
2. Angabe ihres *Titels*.
3. *bibliographische Angaben*: Erscheinungsweise, -ort, Verlag, Erscheinungsjahr und Umfang des Textes.
4. Zusätzlich zu den bibliographischen Angaben wird in der Angabe *Loc* die Abkürzung für eine Bibliothek eingegeben, die die nachgewiesene Veröffentlichung führt. Durch diese Angabe erfährt der Benutzer, wo er ein Exemplar des Textes finden kann. Die bisher vergebenen Abkürzungen SBSB, SBUB, SBVRS, SBEI, CEJF, BIJUS, SBIPR stehen für verschiedene Bibliotheken der Saarbrücker Universität.
5. In einem *Abstrakt* wird die Veröffentlichung inhaltlich vorgestellt. Anhand dieser Angaben kann der Benutzer entscheiden, ob die nachgewiesene Veröffentlichung zur Lösung seiner Rechtsfragen einschlägig ist.
6. Jede Zielinformation enthält je eine *Liste der Schlüsselwörter* in französischer und in deutscher Sprache. Diese Schlüsselwörter sind Fachtermini, die die in der Veröffentlichung behandelte Rechtsfrage charakterisieren. Im Textteil der Zielinformationen dienen sie dazu, über die zur Erfassung der Veröffentlichung verwendeten *Deskriptoren* zu unterrichten und zusätzliche einschlägige Fachtermini für die Recherche verfügbar zu machen (vgl. unten III.).

--TEXTABSCHNITT--

AUTEXIER, CHRISTIAN

FRANKREICH UND DIE EUROPAEISCHE KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN NACH DER UNTERWERFUNGSKLAERUNG (ART. 25) VOM 2. OKTOBER 1981

IN: ZEITSCHRIFT FUER AUSLAENDISCHES OEFFENTLICHES RECHT UND VOELKERRECHT, STUTTGART, W. KOHLHAMMER, BD. 42, 1982, S. 327 - 348

Anno: 1982 Loc: SBVRS

DER AUTOR NIMMT DIE AM 2. OKTOBER 1981 ERFOLGTE UNTERZEICHNUNG UND UEBERGABE DER ERKLAERUNG, MIT DER SICH FRANKREICH DEM INDIVIDUAL BESCHWERDERECHT GEMAESS ART. 25 EMRK UNTERWIRFT, ZUM ANLASS, DIE STELLUNG FRANKREICHS ALS VERTRAGSSTAAT DER EMRK UND DIE BISHERIGE RECHTSPRECHUNG ZUR INNERSTAATLICHEN ANWENDUNG DER KONVENTION DARZUSTELLEN.

FRANZOESISCHE SCHLUESSELWOERTER:
CONVENTION EUROPEENNE DES DROITS DE L'HOMME, ART. 25
COMMISSION EUROPEENNE DES DROITS DE L'HOMME
CONVENTION EUROPEENNE DES DROITS DE L'HOMME, REQUETE INDIVIDUELLE
DROIT INTERNATIONAL PUBLIC

DEUTSCHE SCHLUESSELWOERTER:
UNTERWERFUNGSKLAERUNG, ART. 25 EMRK
EUROPAEISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION, ART. 25
EUROPAEISCHE MENSCHENRECHTSKOMMISSION
EUROPAEISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION, INDIVIDUALBESCHWERDE
VOELKERRECHT

III. Das Übersetzungsproblem und die Lösung im Rahmen von DBIJUS

1. Das Übersetzungsproblem

Die Schwierigkeit für einen deutschen Juristen, ohne genaue Kenntnis des französischen Rechtssystems und seiner Sprache einen Zugang zum einschlägigen französischen Recht zu finden, besteht darin, daß die einfache, wörtliche Übersetzung juristischer Fachbegriffe von der deutschen in die französische Sprache bzw. umgekehrt oft ungenügend und ungenau ist, da sich die juristischen Terminologien des deutschen und französischen Rechts nicht immer überschneiden.

Im Verhältnis der beiden Rechtssysteme können einerseits Begriffe unterschieden werden, die zwar verhältnismäßig leicht wörtlich übersetzbar sind, da sich sowohl im französischen als auch im deutschen Recht gleichlautende Rechtsbegriffe finden, die sich aber in ihrer rechtlichen Bedeutung unterscheiden. Andererseits gibt es Begriffe, die nur dem deutschen oder dem französischen Rechtssystem bekannt sind und deren Übersetzung daher besonders schwierig ist.

Dies sei an einigen Beispielen aus den öffentlichen und privaten Recht verdeutlicht: Ein besonders anschauliches Beispiel für die Schwierigkeit bzw. Unzulänglichkeit von Übersetzungen bieten die Übersetzungen der Bezeichnungen für französische Staatsorgane:

Bsp. 1: Der „Conseil d'État“



*Conseil d'État:
Also oberstes Verwaltungsgericht*

Der Conseil d'État, der das Erbe des Conseil du Roi antrat, wurde unter dem Konsulat (1799) geschaffen und ist eine der ältesten heute noch bestehenden französischen Institutionen. Er hat eine doppelte Aufgabe:

- er ist Beratungsorgan der Regierung: in vier Verwaltungsabteilungen werden verschiedene Gesetzesvorlagen, Verordnungen und Dekrete geprüft, die zur Stellungnahme vorgelegt werden müssen; daneben werden sonstige Maßnahmen auf Vorlage der Regierung begutachtet; der Conseil d'État ist dabei unabhängig von der Regierung und übt in Wahrnehmung dieser Beratungsaufgaben eine wichtige Funktion aus, nämlich die Vorkontrolle von Gesetzen und Verordnungen;
- er ist das oberste französische Verwaltungsgericht: die fünfte Abteilung ist eine streitentscheidende Abteilung; der Conseil d'État ist höchste Instanz der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, zugleich aber auch in einigen Fällen Berufungsgericht und erste Instanz.

Im Deutschen wird „Conseil d'État“ gelegentlich mit „Staatsrat“ übersetzt. Diese wörtliche Übersetzung ist problematisch, da damit sprachlich die Rechtsprechungsfunktion nicht zum Ausdruck kommt bzw. die Gefahr einer Verwechslung des Conseil d'État mit einem Organ der Exekutive, etwa ähnlich dem Staatsrat der DDR, besteht.

Bsp. 2: Der „Conseil constitutionnel“

*Conseil constitutionnel: Ein Organ
mit Rechtsprechungsaufgaben*

Der „Conseil constitutionnel“ ist eine Neuschöpfung der Verfassung von 1958. Er trat an die Stelle des Comité Constitutionnel, der durch die Verfassung der IV. Republik von 1946 ins Leben gerufen worden war. Der Conseil constitutionnel der V. Republik ist ein Rechtsprechungsorgan, dessen Aufgabe die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze vor ihrer Verkündung und die Wahlprüfung bei den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen ist.

Hier ergeben sich ähnliche Übersetzungsschwierigkeiten. Die wörtliche Übersetzung mit „Verfassungsrat“ verdeckt die Funktion des Conseil constitutionnel als Rechtsprechungsorgan. Bei der Übersetzung als Verfassungsgericht müssen die Unterschiede zur deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit mitgedacht werden.

Ein weiteres Beispiel sei dem Verwaltungsprozeßrecht entnommen, diesmal ausgehend von einem deutschen Rechtsbegriff:

Bsp. 3: Anfechtungsklage

*Zwischen „Recours en annulation“
und „Recours pour excès de
pouvoir“*

Der deutsche Jurist, der das Äquivalent zur Anfechtungsklage des deutschen Verwaltungsprozeßrechts in der französischen Sprache sucht, wird vielleicht den Ausdruck „recours en annulation“ finden, der als Beschreibung akzeptabel sein könnte, jedoch sprachlich nicht die richtige Bezeichnung für das systematische Pendant der Anfechtungsklage im französischen Recht ist. Das systematische Pendant ist der „recours pour excès de pouvoir“. Dies ist die Klageart, die von einem Anwalt vor einem französischen Verwaltungsgericht zu erheben wäre, wenn er sich in der Situation einer Anfechtungsklage befindet. In ihren verfahrensrechtlichen Voraussetzungen unterscheiden sich jedoch die beiden Klagearten erheblich: Die Anfechtungsklage des deutschen Rechts setzt die Verletzung eines subjektiven öffentlichen Rechts voraus, wohingegen der „recours pour excès de pouvoir“ ein rein objektivrechtliches Verfahren ist, für das der Begriff des subjektiven öffentlichen Rechts ohne Bedeutung ist.

*Auch im Privatrecht gibt es
„faux amis“*

Aus dem Privatrecht sei ein Beispiel für Begriffe gebracht, die sich scheinbar leicht übersetzen lassen, wegen ihrer unterschiedlichen Bedeutung in den Rechtssystemen jedoch nur sogenannte „faux amis“ sind:

Bsp. 4: Clause de réserve de propriété

Die französische „clause de réserve de propriété“ läßt sich wörtlich mit „Eigentumsvorbehalt“ übersetzen. In beiden Ländern gibt es diesen Begriff bzw. das damit bezeichnete Rechtsinstitut bereits seit langem.

In Frankreich hatte die „clause de réserve de propriété“ allerdings bis zum 20. Mai 1980 – bis zum Gesetz Nr. 80-355 vom 12.5.1980 bzw. Gesetz Nr. 85-98 vom 25.1.1985 – fast keine Bedeutung. Sie war nicht konkursfest, das heißt, sie berechnete sich nach der ständigen Rechtsprechung nicht zur Aussonderung im Konkurs, wie dies im deutschen Recht üblich ist. Der Eigentumsvorbehalt gehört im deutschen Rechtssystem



zu einem der gängigsten Sicherungsmittel. Er entspricht den Bedürfnissen unseres Wirtschaftssystems, indem dem Eigentumsvorbehaltskäufer ein Anwartschaftsrecht, das dem französischen Recht völlig fremd ist, eingeräumt wird. Damit besteht die Möglichkeit, Kredite zu gewähren, die durch die Ware im Gegenzug gesichert sind. Infolge des Abstraktionsprinzips, welches das französische Rechtssystem nicht kennt, ist es im deutschen Recht kein Rechtsproblem, im Kaufvertrag die Einigung über den Eigentumsübergang, die neben einer Form der Übergabe (Besitzverschaffung) zu Eigentumsübertragung notwendig ist, von der aufschiebenden Bedingung der Kaufpreiszahlung abhängig zu machen. In Frankreich erfolgt der Eigentumsübergang „*uno consensu*“ mit dem Kauf; allerdings kann nach Art. 1583 Code civil der Eigentumsübergang von der Zahlung des Kaufpreises abhängig gemacht werden.

Zwei weitere Beispiele betreffen Rechtsbegriffe, die es jeweils nur in einem Rechtssystem gibt und deren Übersetzung daher besonders schwierig oder unmöglich ist:

Bsp. 5: *nantissement du fonds de commerce, nantissement de l'outillage et du materiel d'équipement*

In Frankreich wurde wegen der langjährigen Unwirksamkeit der „*clause de réserve de propriété*“ im Konkurs und des fehlenden Rechtsinstituts der Sicherungsübereignung „*Mobiliarhypotheken*“ entwickelt, zum Beispiel an Kraftfahrzeugen oder Betriebs- und Investitionsgütern – *nantissement du fonds de commerce, nantissement de l'outillage et du materiel d'équipement*. Dem deutschen Recht ist diese Konstruktion fremd, da es entweder nur Pfandrechte an beweglichen Sachen oder Hypotheken an unbeweglichen Sachen gibt.

Bsp. 6: *Gemeinschaftliches Testament*

Während das deutsche Rechtssystem ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten gemäß § 2265 ff. BGB vorsieht, spricht das französische Recht ein ausdrückliches Verbot gemeinschaftlicher Testamente in Art. 968 Code civil aus.

2. Die Lösung im Rahmen von DBIJUS

Zur Überwindung solcher Schwierigkeiten im Rahmen des Informationssystems BIJUS wird jede Quelle sowohl mit deutschen als auch mit französischen Deskriptoren erfasst. Systemintern stehen sich die deutschen und französischen Suchwörter gleich. Diese Deskriptoren sind jeweils Fachtermini der betreffenden Rechtssprache. Dabei werden zunächst die französischen Deskriptoren, bei denen es sich um die „Originalbegriffe“ des französischen Rechts handelt, vergeben. Die deutschen Deskriptoren werden, insbesondere soweit es sich dabei um Übersetzungen französischer Fachbegriffe handelt, aus der erfaßten Veröffentlichung übernommen.

Die Verwendung „doppelter Deskriptoren“ und ihre Auflistung in den einzelnen Zielinformationen erlauben es, sowohl in der deutschen Sprache mit Begriffen, die der Begriffswelt deutscher Juristen und Rechtsprobleme entspringen, als auch mit den französischen Fachtermini Zugriff auf die in der Datenbank enthaltenen Zielinformationen zu nehmen.

Der Abfragende kann zunächst auf die deutschen Deskriptoren zugreifen und damit eine erste Recherche starten. Die in den gefundenen Zielinformationen enthaltene Liste der Schlüsselwörter ermöglicht die Durchführung einer weiteren Recherche mit anderen Suchwörtern. Insbesondere erhält der Benutzer die Möglichkeit mit den französischen Originalbegriffen eine zweite Recherche zu beginnen. Mittels dieser zweiten Recherche kann er jetzt unabhängig von Übersetzungsfragen umfassend Zugriff auf relevante Informationen in der Datenbank nehmen.

Zur Verdeutlichung können die oben genannten Beispiele aufgegriffen werden: Der deutsche Benutzer, der das französische Institut der „*clause de réserve de propriété*“ nicht kennt und seine Suche mit „Pfandrecht“ oder gar „Eigentumsvorbehalt“ beginnt, kann anhand der in den Zielinformationen enthaltenen Deskriptoren selbst mit geringen Sprachkenntnissen feststellen, daß der französische Fachausdruck „*clause de réserve de propriété*“ ist, mit dem eine weitere Suche durchgeführt werden kann. Sucht der Benutzer nach dem höchsten französischen „Verwaltungsgericht“, wird er auf einige Zielinformationen stoßen, in denen „*Conseil d'État*“ in der französischen Deskriptoren-

Das BIJUS-Prinzip: Doppelte Deskriptoren

Über die deutschen Deskriptoren zum treffenden französischen Begriff



liste stehen wird. Führt er eine zweite Recherche mit dem richtigen Suchwort „Conseil d'État“ durch, werden ihm diesmal alle Zielinformationen über „das höchste französische Verwaltungsgericht“ zugänglich gemacht. Genauso verläuft eine Recherche, die im hier genannten Beispiel von dem Suchwort „Staatsrat“ ausgeht: Da nicht alle Autoren die französischen Rechtsbegriffe übersetzen, bzw. die Übersetzungen häufig nicht übereinstimmen, führt erst die Suche mit dem richtigen französischen Begriff zu einem umfassenden Zugriff auf die in BIJUS enthaltenen Informationen. Damit ist im Rahmen des Informationssystems das Übersetzungsproblem einer Lösung zugeführt worden.

Beispiele:

```
--DESKRIPTORENABSCHNITT--
Num:      109
Typ:      3
Area:     D
Hist:     0
Anno:     1985
Loc:      SBSB
Aut:      WOEHLING, JEAN-MARIE
JURIDICTION ADMINISTRATIVE
CONSEIL D'ETAT
TRIBUNAL ADMINISTRATIF
RECOURS POUR EXCES DE POUVOIR
CONTENTIEUX DE PLEINE JURIDICTION
PROCEDURE ADMINISTRATIVE
VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT
VERWALTUNGSPROZESS, KLAGEARTEN
ANFECHTUNGSKLAGE, VERWALTUNGSPROZESS
VERWALTUNGSPROZESS, KLAGEBEFUGNIS
VERWALTUNGSPROZESSRECHT
--TEXTABSCHNITT--
```

```
--DESKRIPTORENABSCHNITT--
Num:      147
Typ:      3
Area:     A
Hist:     0
Anno:     1967
Loc:      SBSB
Aut:      DUVERGER, MAURICE
Aut:      SFEZ, LUCIEN
LIBERTES PUBLIQUES
CONSEIL CONSTITUTIONNEL
CONSEIL D'ETAT
DROIT CONSTITUTIONNEL
FREIHEITSRECHTE, STAATSBUERGERLICHE
FREIHEITSRECHTE, OEFFENTLICHE
OBERSTER RICHTERRAT
STAATSRAT
VERFASSUNG VOM 4.10.1958, ART. 16
VERFASSUNGSRECHT
--TEXTABSCHNITT--
```

IV. Die DBIJUS-Abfrage

Die Abfrage erfolgt über die GOLEM-Programme, mit denen grundsätzlich auch der juris-Benutzer arbeitet. Sie durchläuft mehrere Dialogschritte:

Nachdem die betreffende Rechtsfrage herausgearbeitet wurde, wird in einem ersten Dialogschritt die Verbindung zur Datenbank DBIJUS hergestellt. Diese meldet sich mit dem Hinweis:

„POOL ERÖFFNET/AUSKUNFT;“.

Nun werden die Suchbegriffe über die Tastatur eingegeben. Diese Eingabe erfolgt über die „finde“ - Anweisung:

Schritt 1: Suche mit „finde“ *finde „Conseil d'Etat“.*

Suchbegriffe können dabei die laufende Nummer des Dokuments, der Dokumententyp, das betreffende Rechtsgebiet, der Autor, die Jahreszahl, der Standort oder die Schlüsselwörter aus den Deskriptorenlisten sein.

Der Rechner antwortet mit der Suchwortliste, die angibt, wieviel Dokumente zu den einzelnen Suchbegriffen in der Datenbank gespeichert sind. Auf dem Bildschirm erscheint:

ANZAHL DER ZIELINFORMATIONEN: 22

Schritt 2: Anzeige mit „zi“

In dem zweiten Dialogschritt muß dem Computer gesagt werden, ob jedes einzelne Dokument mit der entsprechenden Anweisung

AUSGABENENDE: ANWEISUNG „zi“

aufgerufen werden soll oder ob eine Kombination verschiedener Suchwörter gewünscht wird, um das Themengebiet noch weiter einzuschränken.



Diese Kombination der Suchwörter muß dem Computer durch die Eingabe einer sogenannten logischen Verknüpfung genannt werden (Regeln der Boole'schen Logik wie bei juris). Mit Hilfe der drei Verknüpfungsarten können unterschiedliche Dokumentenmengen gebildet werden:

a. es sollen alle Dokumente gesichtet werden, in denen jedes der verknüpften Suchwörter zugleich vorkommt - Verknüpfungsanweisung „*u*“;

b. es sollen alle Dokumente gesichtet werden, in denen die verknüpften Suchwörter zwar nicht zugleich aber zumindest jeweils eines der verknüpften Suchwörter nachgewiesen wird - Anweisung „*v*“;

c. es sollen die Dokumente ausgeschlossen werden, in denen eines der verknüpften Suchwörter vorkommt - Anweisung „*nn*“.

In einem dritten Dialogschritt werden die Texte der Dokumente des Suchergebnisses auf dem Bildschirm angezeigt.

Zur Verdeutlichung das Beispiel eines Recherche-Ergebnisses mit dem Suchbegriff „Eigentumsvorbehalt“:

Schritt 3: Eingrenzung mit logischen Operatoren

--DESKRIPTORENABSCHNITT--

Num: 37
 Typ: 3
 Area: F
 Hist: 0
 Anno: 1982
 Loc: SBSB
 Aut: WITZ, CLAUDE
 LOI NO 80-335 DU 12 MAI 1980
 CLAUSE DE RESERVE DE PROPRIETE
 PRIVILEGE
 NANTISSEMENT DE L'OUTILLAGE ET DU MATERIEL D'EQUIPEMENT
 JUGE-COMMISSAIRE
 REGLEMENT JUDICIAIRE
 LIQUIDATION DES BIENS
 DROIT CIVIL
 GESETZ NR. 80-335 VOM 12.5.1980
 EIGENTUMSVORBEHALT
 VORZUGSRECHT
 PFANDRECHT AN BETRIEBSMATERIAL UND MASCHINEN
 KONKURSRICHTER
 VERGLEICH
 KONKURS
 ZIVILRECHT
 --TEXTABSCHNITT--

WITZ, CLAUDE

DER NEUE FRANZOESISCHE EIGENTUMSVORBEHALT IM DEUTSCH-FRANZOESISCHEN HANDEL

IN: NEUE JURISTISCHE WOCHENSCHRIFT(NJW). MUENCHEN, FRANKFURT. C.H. BECK,
 1982, S. 1897-1902

Anno: 1982 Loc: SBSB

NACH EINER EINFUEHRUNG UEBER DIE WIRKUNGEN DES EIGENTUMSVORBEHALTS IM KONKURS DES KAEUFERS ALS NICHT GEBRAEUCHLICHES SICHERUNGSMITTEL BIS ZUM REFORMGESETZ VOM 12.5.1980, WIRD DIE ANWENDBARKEIT DES FRANZOESISCHEN EIGENTUMSVORBEHALTS BEI GRENZUEBERSCHREITENDEN SACHVERHALTEN UNTERSUCHT. IN EINEM DRITTEN ABSCHNITT WERDEN SCHLIESSLICH INHALT UND UMFANG DES FRANZOESISCHEN EIGENTUMSVORBEHALTS DARGESTELLT.

FRANZOESISCHE SCHLUESSELWOERTER:

LOI NO 80-335 DU 12 MAI 1980
 CLAUSE DE RESERVE DE PROPRIETE
 PRIVILEGE
 NANTISSEMENT DE L'OUTILLAGE ET DU MATERIEL D'EQUIPEMENT
 JUGE-COMMISSAIRE
 REGLEMENT JUDICIAIRE
 LIQUIDATION DES BIENS
 DROIT CIVIL

DEUTSCHE SCHLUESSELWOERTER:

GESETZ NR. 80-335 VOM 12.5.1980
 EIGENTUMSVORBEHALT
 VORZUGSRECHT
 PFANDRECHT AN BETRIEBSMATERIAL UND MASCHINEN
 KONKURSRICHTER
 VERGLEICH
 KONKURS
 ZIVILRECHT



V. Hardware und Software des Systems

Das Informationssystem BIJUS ist ein verteiltes System. Es besteht aus dem eigentlichen Informationssystem und einer Komponente zur komfortablen Verwaltung und Pflege der Quellenbestände dieses Informationssystems.

Das Informationssystem ist auf einem SIEMENS-Großrechner 7.570 P angesiedelt. Es wird unter BS2000 verwaltet. Es basiert auf dem dort verfügbaren dialogorientierten Informations-Retrieval-System GOLEM. Die SIEMENS-Anlage ist darüberhinaus mit der von einem solchen System vorausgesetzten Haupt- und Plattenspeicherkapazität ausgestattet.

GOLEM ist zur Speicherung und schnellen Wiedergewinnung großer Datenmengen geeignet. Es ist deshalb auch Grundlage des Informationssystems juris. Mit ihrem DATEX-P Anschluß bietet die SIEMENS 7.750 P die technische Voraussetzung für die weitere Entwicklung von BIJUS, dem geplanten Zugang deutscher und französischer Juristen über öffentliche Datennetze auf die Quellenbestände. Zur Zeit ist BIJUS für den Benutzer nur über das interne Netz der Universität des Saarlandes zugänglich.

*Eine Besonderheit von BIJUS:
Komfortable Datenpflege unter
SINIX – Recherche unter
GOLEM*

Die Benutzerschnittstelle zu den GOLEM-Programmen für die Verwaltung und Pflege der Quelldatenbanken bietet nicht den für die mit der Systemverwaltung betrauten Juristen notwendigen Bedienungskomfort. Die Programme zur komfortablen Eingabe und Pflege der Datenbestände befinden sich daher auf einem PC-MX2. Damit ist ein ausfalltolerantes Verhalten des Gesamtsystems gewährleistet und eine menü- und formatgesteuerte Bedienung der Pflegedienste möglich.

Die Koppelung beider beruht auf dem SIEMENS-Netzdienst FT-SINIX. Mit den Datenübertragungsprogrammen FT-SINIX werden die auf den PC eingegebenen GOLEM-Steueranweisungen und die erfaßten Quellen über das Saarbrücker UNI-Netz CANTUS auf die SIEMENS 7.750 P übertragen. Dort wird mittels mitüberspielter Kommandos die Verarbeitung durch die jeweiligen GOLEM-Programme ausgelöst. Der Netzdienst EMDS, die Nachbildung der Datensichtstation 9750, wird zur Recherche in den GOLEM-Quellenbeständen vom PC aus eingesetzt. Für den Endbenutzer soll zur Abfrage sowohl die deutsche GOLEM-Anfragesprache als auch die im Datentransportnetz EURONET als Standard vorgeschlagene englische Kommandosprache, der Common Command Set (CCS), zur Auswahl stehen.

*Demnächst auch: Abfrage mit dem
„Common Command Set.“*

VI. Ausblick

BIJUS hat die Prototyp-Phase verlassen. Es könnte bereits von jedem Teilnehmer des CANTUS-Netzes benutzt werden. Es beinhaltet zur Zeit ca. 700 bibliographische Hinweise. Dieser Bestand dürfte bis Ende 1990 an die Zahl 1500 heranreichen. In der jetzigen Entwicklungsstufe wurde der Zugang des Systems von außen durch Anschluß an den DATEX-P-Service der deutschen Bundespost oder durch Nutzung des Systems MINITEL der französischen Post noch nicht implementiert. Diese Implementation ist jedoch für 1991 geplant.